

Hochschulordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW) zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren, deren Ämter der Besoldungsordnung W zugeordnet sind (Leistungsbezüge- und Zulagenordnung W - LZO-W)

in der vom Senat in seiner Sitzung am 19.01.2016 beschlossenen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hochschulordnung regelt auf der Grundlage des § 10 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der FHöV NRW vom 10.11.2005 (GV.NRW. S. 913) weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Sie gilt für solche Beamte, deren Ämter gem. § 32 des Bundesbesoldungsgesetzes der Besoldungsordnung W zugeordnet sind.

(2) Soweit in dieser Hochschulordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt sie für weibliche wie männliche Personen in gleicher Weise.

§ 2 Leistungsbezüge und Zulagen

(1) Leistungsbezüge können vergeben werden

a) durch das Innenministerium auf Vorschlag des Präsidenten aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge) sowie

b) durch das Präsidium für besondere Leistungen in Lehre und Forschung, Weiterbildung (besondere Leistungsbezüge).

(2) Das Präsidium kann Zulagen vergeben, wenn durch die Einwerbung von Mitteln privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben (Drittmittel) aufgrund der Zustimmung des Drittmittelgebers im Drittmittelrahmen Gelder für diesen Zweck ausdrücklich verfügbar sind. Die Vergabe einer Forschungs- oder Lehrzulage nach Satz 1 schließt die Gewährung von Leistungsbezügen für das Einwerben von Drittmitteln aus.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 1 lit. b liegen über den üblicherweise zu erwartenden Leistungen und wurden in der Regel für eine längere Zeit erbracht. Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich befristet für die Dauer von längstens fünf Jahren als monatliche Zahlungen gewährt; bei wiederholter Vergabe sind sie nach Maßgabe des §12 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig. In besonderen Fällen ist auch eine Gewährung als Einmalzahlung (Prämie) möglich.

(2) Soweit Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbracht werden, die zugleich als Nebentätigkeit vergütet oder für die eine Ermäßigung des Lehrdeputats bewilligt wurde, kann dies bei der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen mindernd berücksichtigt werden.

(3) Hinweise auf besondere Leistungen in der Lehre können sich insbesondere ergeben aus:

- a) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet und auf diese nicht angerechnet werden,
- b) Engagement bei der Weiterentwicklung bestehender und Einführung neuer Studiengänge und Lehrangebote,
- c) Ergebnissen der Lehrevaluation (§ 5 a FHGöD i.V.m. §6 HG),
- d) Engagement bei der Betreuung Studierender,
- e) Belastung durch Prüfungstätigkeiten,
- f) Engagement bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Bildungseinrichtungen sowie
- h) Auszeichnungen und Preisen.

(4) Hinweise auf besondere Leistungen in der Forschung können sich insbesondere ergeben aus:

- a) Ergebnissen von Forschungsevaluationen,
- b) Auszeichnungen und Preisen,
- c) Umfang oder Art von Publikationen,
- d) Aufbau oder Leitung von Forschungsschwerpunkten oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- e) Herausgabe bzw. redaktioneller Betreuung von Fachpublikationen,
- f) Engagement im Wissenstransfer,
- g) Einwerbung von Drittmitteln und Durchführung drittmittelfinanzierter Projekte,
- h) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten sowie
- i) Engagement in internationalen Kooperationen.

(5) Hinweise auf besondere Leistungen in der Weiterbildung können sich insbesondere ergeben aus:

- a) Engagement bei der eigenen Weiterbildung,
- b) Engagement bei der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten,
- c) Ergebnissen von veranstaltungsbezogenen Evaluationen.

§ 4 Verfahren

(1) Über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und von Zulagen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten.

(2) Die Entscheidung über eine Vergabe besonderer Leistungsbezüge erfolgt einmal jährlich auf Antrag. Der Antragsteller hat darzulegen, worin er das Überdurchschnittliche seiner Leistung sieht und geeignete Nachweise dafür dem Antrag beizufügen. Zur Vorbereitung seines Vorschlags kann der Präsident Stellungnahmen von Funktionsträgern oder sonstigen Mitgliedern der FHöV NRW einholen.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge soll bis zum 30. November eines jeden Jahres getroffen werden. Sie ist zu begründen und wird in der Regel jeweils zum Beginn des Folgejahres wirksam.

§ 5 Leistungsbezügekommission

(1) Zur Beratung des Präsidiums in Fragen von Vergabegrundsätzen sowie der Evaluation und Weiterentwicklung der Leistungsbezüge- und Zulagenvergabe wird eine Kommission gebildet. Das Präsidium unterrichtet die Leistungsbezügekommission auch über die jeweils beabsichtigten Vergaben.

(2) Die Leistungsbezügekommission wird für die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt. Wählbar sind nur hauptamtlich Lehrende oder ehemalige hauptamtliche Lehrende an der FHöV NRW; vorschlagsberechtigt ist der Präsident. Die Mitglieder der Kommission unterliegen hinsichtlich einzelner Vergaben an bestimmte Personen der Verschwiegenheit und dürfen nicht mitwirken, wenn der Beratungsgegenstand eine sie unmittelbar betreffende Vergabeentscheidung ist. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 6 Berichtspflicht

Der Präsident unterrichtet den Senat einmal jährlich in allgemeiner Form über die nach § 3 getroffenen Entscheidungen; der Bericht darf keine Rückschlüsse auf einzelne Empfänger von Leistungsbezügen oder Zulagen ermöglichen.

§ 7 Inkraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Hochschulordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.